

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie,  
Sektion III

JD@bmvit.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT  
Geschäftsleitung

GL/130/ds  
ZVR-Zahl: 432857691  
Wien, 26.4.2011

**Betreff: GZ. BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011**  
**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Entwurf nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) binnen offener Frist gerne Stellung:

Zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003

Zu § 17 Abs. 3: Wir begrüßen die Einführung der Möglichkeit Betreibern von öffentlichen Kommunikationsdiensten Mindestanforderungen an die Dienstqualität durch Verordnung aufzuerlegen. Eine Qualitätssicherung und Überwachung dieser halten wir für dringend erforderlich, da es in der jüngsten Vergangenheit zu Zwischenfällen von teilweise stundenlangen Ausfällen bzw. mehrere politische Bezirke betreffende Ausfälle der Notrufübermittlung gekommen ist. Aus unserer Sicht sollte die Verordnung die Qualitätsstandards der Übermittlung von Notrufdiensten verbindlich festlegen und der Regulierungsbehörde eine entsprechende Überwachungsfunktion übertragen werden.

Zu § 19: Betreiber eines öffentlichen Telefonnetzes oder -dienstes haben Endnutzern Mehrfrequenzwahlverfahren sowie die Anzeige der Rufnummern zur Verfügung zu stellen – unter der Einschränkung „soweit dies technisch durchführbar ist“.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns für die Streichung der Einschränkung aus. Die Landesverbände des ÖRK bieten das Produkt Rufhilfe an. Die Rufhilfe ist ein Endgerät, das insbesondere von alten, kranken und behinderten Menschen benutzt wird und Notrufe an die nächste Leitstelle übermittelt.

Technisch basieren Rufhilfegeräte auf dem Mehrfrequenzwahlverfahren. Die Praxis hat uns gezeigt, dass es im Rahmen der Umstellung eines Anbieters von der Festnetztelefonie auf IP-Telefonie zu verzerrter Übertragung gekommen ist. Eine Einschränkung der gesetzlichen Verpflichtung auf „technisch durchführbar“ bietet Betreibern ein Argument Endnutzern wie Menschen, die auf Rufhilfe angewiesen sind, Mehrfrequenzwahlverfahren nicht zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht dieser besonders schützbedürftigen Personengruppe ist eine solche Einschränkung nicht akzeptabel und kann in besonders tragischen Fällen lebensgefährlich sein.

Zu § 20: Das ÖRK begrüßt ausdrücklich die Novelle dieser Bestimmung zu Notrufe, da den Bedürfnissen behinderter, kranker und alter Menschen vermehrt Rechnung getragen wird.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen des Hör- und Sprachvermögens ist die Übermittlung von SMS-Nachrichten über GSM-Netze die heute einzige Möglichkeit einer schnellen und überall verfügbaren Notrufmeldung. Es ist daher notwendig, dass die Betreiber der GSM-Netze das Routing zu den sachlich bzw. geografisch zuständigen Notrufträgern ermöglichen, damit die Zustellung von SMS-Notrufen erfolgen kann.

Zu den verwendeten Begriffen „Notrufträger“ bzw. „Betreiber von Notrufdiensten“ möchten wir anmerken, dass eine Begriffsdefinition nicht erfolgt, der Unterschied zwischen diesen zwei Begriffen nicht klar ersichtlich ist und wir uns für einen einheitlichen, definierten Begriff aussprechen.

Gemäß Abs. 1 haben Betreiber die Herstellung der Verbindung [...] zu gewährleisten, dazu besteht aus unserer Sicht Konkretisierungsbedarf. Bislang ist die Schnittstelle zwischen den Betreibern eines öffentlichen Telefonnetzes oder eines Kommunikationsdienstes und den Notrufträgern nicht definiert und führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen. Fraglich ist, wer eine geeignete Schnittstelle zur Verbindung von Notrufen (z.B. Anschlüsse von Telefonanlagen) bereitzustellen hat. Das ÖRK schlägt daher vor, in diesem Zusammenhang eine allenfalls notwendige Konkretisierung der Herstellungspflicht zu überprüfen.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Gemäß Abs. 2 sollten die Betreiber die kostenlose Verbindung zu allen Notrufnummern gewährleisten. Die Einschränkung „für Endkunden“ sollte gestrichen werden. Als Erklärung dazu möchten wir einen kurzen Bericht aus unserer Praxis schildern. Ein Betreiber hat in der Vergangenheit mehrfach versucht, Einrichtungs- und laufende Betriebskosten für das Routing von Notrufen an Notrufträgerorganisationen, wie den Landesverbänden des ÖRK zu überwälzen. Diese Befürchtung besteht nun umso mehr, da durch das Erfordernis der Barrierefreiheit des Notrufzuganges künftig den Betreibern weitere Mehrkosten erwachsen werden.

Zu § 20 Abs. 5: Als Betreiber von Notrufdiensten werden die Landesverbände des ÖRK zukünftig verpflichtet, technisch sicherzustellen, dass behinderte Nutzer denselben Zugang zu Notrufdiensten wie andere Endnutzer zur Verfügung haben. Die Erläuterungen konkretisieren dazu, dass es sich hierbei um Endgeräte handelt (wie zB für Text-Relay-Dienste) und führen aus, die Verpflichtung der Betreiber von Notrufdiensten sei notwendig, da nur diese und nicht die Betreiber der Kommunikationsdienste bzw. -netze dies gewährleisten können. Das ÖRK sieht hier die sachliche Notwendigkeit, dass die Betreiber von Notrufdiensten Verpflichtungen übernehmen müssen, welche in ihrem Wirkungsbereich liegen und daher in ihrem Verantwortungsbereich, um das Ziel zu erreichen, dass behinderte Nutzer den gleichwertigen Zugang zu Notrufdiensten wie die Mehrheit der Endnutzer haben. Das bedeutet für uns in der Praxis der Zusammenarbeit mit Betreibern von Kommunikationsdiensten bzw. -netzen Folgendes: Wenn ein gehörloser Mensch ein Notruf-Fax an die Notrufnummer 144 sendet, dann sind Betreiber von Notrufdiensten verantwortlich für ein funktionierendes und überwachtetes Faxgerät. Andererseits sind Betreiber der Kommunikationsdienste bzw. -netze im Rahmen der Verpflichtung gem. Abs. 1 zur Herstellung der Verbindung bzw. für ein korrektes Routing der Faxübermittlung verantwortlich und haben daher dafür auch die Kosten zu tragen. Gleiches gilt aus unserer Sicht für Notrufe per SMS.

Zu § 98 Abs. 2: Der Entwurf sieht vor, dass Standortdaten „zugänglich zu machen“ sind. Die zugrundeliegende Universaldienstrichtlinie spricht jedoch in diesem Zusammenhang von „unmittelbar übermitteln“. Das ÖRK regt daher an den Wortlaut der Richtlinie zu übernehmen.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Bei „zugänglich machen“ ist der Umfang der Verpflichtung weit geringer als bei „unmittelbar übermitteln“. So versteht man unter „zugänglich machen“ in der Praxis, dass Notrufträgerorganisationen selbst den Quellnetzbetreiber zu ermitteln haben und erst dann die Standortdaten beim Betreiber abgefragt werden können. Es ist für jedermann nachvollziehbar, dass diese Vorgehensweise im Zusammenhang mit Notrufen, wo jede Minute der Verzögerung über ein Menschenleben entscheiden kann, unvereinbar ist. Gefordert ist hingegen die automatische Übermittlung der Standortdaten, damit diese mit Eingang einer Notrufmeldung zur Verfügung stehen.

Abschließend möchten wir aus datenschutzrechtlicher Sicht anregen, bei Fällen von tatsächlich übermittelten Standortdaten eine Informationspflicht der Betreiber über die erfolgte Datenübermittlung einzuführen, um den Rechtsschutz von Betroffenen zu verbessern.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kopetzky  
Generalsekretär



Dr. Werner Kerschbaum  
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Doris Schipfer, [doris.schipfer@roteskruz.at](mailto:doris.schipfer@roteskruz.at)